



Q2 2019

Internationales Steuerrecht

- **Vertreterbetriebsstätte durch Geschäftsführer:** Organe einer Kapitalgesellschaft können eine Vertreterbetriebsstätte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen begründen. Der abkommensrechtliche Vollmachtbegriff umfasst neben der gewillkürten Vollmacht auch die gesetzliche oder satzungsmäßige Vertretungsmacht (BFH 23.10.2018, I R 54/16).

Körperschaftsteuer

- **Beendigung der Gruppe bei Liquidationseröffnung des Gruppenträgers:** Kommt es zur Liquidationseröffnung beim Gruppenträger einer bestehenden Unternehmensgruppe, so ist von der Beendigung der Unternehmensgruppe mit dem Jahr der Liquidationseröffnung auszugehen (BFG 10.05.2019, RV/5101689/2017).
- **Kein Betriebsausgabenabzug bei Stock-Option-Programmen:** Kein Betriebsausgabenabzug steht zu, wenn im Zuge einer Kapitalerhöhung junge Aktien verbilligt an Dienstnehmer ausgegeben werden. Ein Betriebsausgabenabzug steht hingegen zu, wenn eigene Aktien angekauft werden (VwGH 31.01.2019, Ro 2017/15/0037).

Umgründungssteuerrecht

- **Kleine Unrichtigkeiten schaden der steuerneutralen Einbringung eines Betriebs nach Art III UmgrStG nicht:** Kleine Unrichtigkeiten in der Stichtagsbilanz schließen die Anwendbarkeit des Art III UmgrStG nicht aus. Dies vor dem Hintergrund des Fehlerkalküls des § 4 Abs 2 EStG. Die Rsp des BFG ist im Einklang mit der VwGH-Rsp (BFG 30.06.2019, RV/7102979/2010; VwGH 29.01.2015, 2011/15/0169).

Lohnabgaben / Sozialversicherungsrecht

- **Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Lohnsteuer:** Der Arbeitnehmer kann bei

vorsätzlichem Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber in bestimmten Fällen für eine Verkürzung der Lohnsteuer in Anspruch genommen werden. Das bloße Wissen bzw Dulden einer solchen Verkürzung durch den Arbeitnehmer reicht für eine Inanspruchnahme des Arbeitnehmers nicht aus (BFG 21.02.2019, RV/7104312/2015).

Grunderwerbsteuer

- **Mindestbemessungsgrundlage bei Übertragung eines Baurechts (Rechtslage vor dem StRefG 2015/2016):** Nach § 4 Abs 2 Z 3 lit a GrEStG idF BGBl I 2014/36 bildet der "gemeine Wert" iSd § 10 BewG die Mindestbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Mangels Schätzugutachten und vorhandener Vergleichswerte wird der gemeine Wert iSd § 10 BewG als "Einmalerlag", also in Höhe der über die gesamte Laufzeit erbrachten Gegenleistung (Baurechtszins) abgezinst mit 3 %, ermittelt (BFG 08.05.2019, RV/3100724/2018).
- **Mindestbemessungsgrundlage bei Übertragung eines Baurechts (Rechtslage nach dem StRefG 2015/2016):** Seit der Steuerreform 2015/2016 ist der "Grundstückswert" als Mindestbemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer heranzuziehen (§ 4 Abs 1 GrEStG idF BGBl I 2015/118). Der Grundstückswert des Baurechts entspricht dem Grundstückswert des bebauten oder unbebauten Grundstücks, an dem das Baurecht begründet wurde, weil derzeit keine speziellen Bewertungsgrundlagen für Baurechte bestehen (BFG 25.04.2019, RV/3100681/2017).

Immobilienvererbssteuer

- **Befreiung für "Eigenheime":** Ein "Eigenheim" ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen (§ 18 Abs 1 Z 3 lit b EStG). Für die Frage, in welchem Ausmaß Teile der Gesamtnutzfläche eines Eigenheimes Wohnzwecken oder anderen Zwecken dienen,

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

kommt es auf die Widmung des Gebäudes an (BFG 02.04.2019, RV/7101625/2018).

Umsatzsteuer

- **Vorsteuererstattung bei innergemeinschaftlicher Lieferung:** Enthält eine Rechnung über eine ig-Lieferung keine UID-Nummer des Empfängers (zB UID-Nr noch nicht vergeben), darf bei Vorliegen der Voraussetzungen über die Steuerfreiheit der ig-Lieferung keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer ist beim Empfänger nicht erstattungsfähig. (BFG 23.01.2019, RV/2100024/2019).
- **Kein neues Miet- und Pachtverhältnis bei umgründungsbedingter Gesamtrechtsnachfolge:** Bei einer Verschmelzung tritt die übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Vertragspflichten der übertragenden Gesellschaft ohne inhaltliche Änderung ein. Da damit auch Mietverträge auf die übernehmende Gesellschaft übergehen und § 28 Abs 38 Z 1 UStG keine Einschränkungen im Hinblick auf die Vertragsparteien vorsieht, liegt für Umsatzsteuerzwecke kein neues Miet- und Pachtverhältnis vor und kann daher weiterhin für die Vermietungsleistungen uneingeschränkt zur Steuerpflicht nach § 6 Abs 2 UStG optiert werden (VwGH 03.04.2019, Ro 2018/15/0012).
- **Keine Vorsteuerberichtigung bei "Sale-and-Lease-Back":** Eine Umsatzsteuerberichtigung bei "Sale-and-Lease-Back"-Umsätzen kann unterbleiben, wenn der Umsatz rein finanzieller Natur ist, die Gebäude im Besitz der Leasingnehmerin verblieben sind und von dieser ununterbrochen und dauerhaft für ihre steuerpflichtigen Umsätze genutzt wurden. Daher stellt jeder „Sale-and-Lease-Back“-Umsatz (Veräußerung und Rückverpachtung) eine einheitliche Leistung dar. Zudem wurden die involvierten Finanzinstitute nicht berechtigt, wie Eigentümer über die Gebäude zu verfügen (EuGH 27.03.2019, C-201/18, *Mydibel*).

Rechtsgeschäftsgebühren

- **Bestandvertragsgebühr bei gleichzeitigem Abschluss von Pacht- und Franchisevertrag:** Verträge sind als Einheit aufzufassen, wenn die Beteiligten trotz getrennter Verträge eine einheitliche Regelung beabsichtigen und wenn zwischen mehreren Verträgen ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht. Damit bildet die Franchisegebühr einen Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Bestandvertragsgebühr (BFG 02.05.2019, RV/7104313/2015, VfGH-Beschwerde zu E 2291/2019 anhängig).

Abgabenverfahren / Finanzstrafrecht

- **Aktivlegitimation des ehemaligen Geschäftsführers einer gelöschten GmbH:** Aufgrund der Vermögenslosigkeit und Löschung im Firmenbuch hat die GmbH ihre Rechts- und Parteifähigkeit verloren. Damit fällt die organschaftliche Vertretung weg und die Funktion des Geschäftsführers erlischt. Der ehem Geschäftsführer ist nicht mehr befugt, für die GmbH im Abgabenverfahren tätig zu werden (BFG 20.03.2019, RM/2100012/2019).
- **Nichtabgabe von Abgabenerklärungen bei privaten Problemen:** Die Nichteinreichung von Steuererklärungen aufgrund der familiären Situation kann nicht finanzstrafrechtlich sanktionslos bleiben, weil nicht der Eindruck entstehen darf, die Abgabenbehörde toleriere die Verletzung abgabenrechtlicher Verpflichtungen im Fall von privaten Problemen des Abgabepflichtigen (BFG 09.04.2019, RV/2300007/2018).



Marco Thorbauer

Attorney at Law

m.thorbauer@schoenherr.eu



Maja Petrovic

Attorney at Law

m.petrovic@schoenherr.eu



Clemens Grassinger

Associate

c.grassinger@schoenherr.eu



Peter Denk

Associate

p.denk@schoenherr.eu



Roman Perner

Partner

r.perner@schoenherr.eu

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.